

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1910.

---

Inhalt: Nr. 8. Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. S. 33. — Nr. 9. Verordnung, öffentliche Geldsammlungen betr. S. 35.

---

## Nr. 8. Verordnung,

die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend;

vom 14. Februar 1910.

Die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 n. v., vom 27. Januar 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 75) wird, wie folgt, ergänzt und abgeändert:

### I.

Zu § 12 (zu vergl. auch Ziffer I der Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 10. Juli 1906 — G.- u. V.-Bl. S. 228 —):

Der Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer wird weiter die Beurteilung des Fleisches aller Schlachttiere entzogen, bei denen der Laienfleischbeschauer die Schlachtviehbeschau nicht selbst vorgenommen hat.

Ausnahmen hiervon sind zulässig

- a) in öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Schlachtviehbeschau des geschlachteten Tieres im Schlachthaus überhaupt stattgefunden hat;
- b) bei Stälbern, Schafen und Ziegen, die ohne Schlachtviehbeschau geschlachtet worden sind, sobald der Besitzer mit der unschädlichen Beseitigung des vom Beschauer für ungenüßtauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

### II.

Der Überweisungsschein ist nach folgendem Muster auszufertigen, das an Stelle des bisherigen Modells A tritt: